

## KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Dr. Eva Maria Schneider-Gärtner, Fraktion der AfD

Einführung der 2G-Regel

und

## ANTWORT

der Landesregierung

### Vorbemerkung

Die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern hat bereits 2G-Regeln in die Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (Corona-LVO M-V) aufgenommen.

In Sachsen gilt bereits die 2G-Regel, die Bundesländer Bayern, Berlin und Brandenburg ziehen nach, weitere Bundesländer planen die Einführung der Regelung ([Tagesschau.de](https://www.tagesschau.de) - 2G, 3G - wer will was?).

1. Was spricht nach Ansicht der Landesregierung gegen beziehungsweise für eine 2G-Regelung in Mecklenburg-Vorpommern?
2. Ist die Einführung der 2G-Regel für Mecklenburg-Vorpommern geplant?  
Wenn ja,
  - a) ab wann und über welchen Zeitraum soll diese eingeführt werden?
  - b) auf welcher rechtlichen und medizinischen Grundlage soll diese eingeführt werden?
  - c) für welche Einrichtungen soll die 2G-Regel gelten?

### Zu 1, 2 und a)

Bereits mit der Sechzehnten Änderung der Corona-LVO M-V vom 6. Oktober 2021 wurden nach § 1d Angebote für den Publikumsverkehr ausschließlich für Geimpfte und Genesene (Zwei-G-Optionsmodell) verordnet (GVOBl. M-V S. 1363) und durch die Siebzehnte Corona-LVO M-V vom 3. November 2021 geändert (GVOBl. M-V S. 1464).

---

Die Ministerin für Soziales, Gesundheit und Sport hat namens der Landesregierung die Kleine Anfrage mit Schreiben vom 16. Dezember 2021 beantwortet.

Die Landesregierung hat mit der Achtzehnten Änderung der Corona-LVO M-V vom 12. November 2021 in § 1e Angebote für den Publikumsverkehr ausschließlich für Geimpfte und Genesene (Zwei-G-Erfordernis) aufgenommen (GVOBl. M-V S. 1482). Gemäß § 16 Absatz 1 Corona-LVO M-V sind diese Änderungen am 13. November 2021 in Kraft getreten.

Die Corona-LVO M-V wurde am 23. November 2021 (GVOBl. M-V S. 1534) neugefasst und geändert durch die Änderungsverordnungen vom 26. November 2021 (GVOBl. M-V S. 1726), vom 30. November 2021 (GVOBl. M-V S. 1758) und vom 8.12.2021 (GVOBl. M-V S. 1769). Die Änderungen umfassen unter anderem auch Änderungen zu § 1d Zwei-G-Optionsmodell, zu § 1e Zwei-G-Erfordernis, § 1f Zwei-G-Plus sowie zu § 1g Weitergehende Maßnahmen.

**Zu b) und c)**

Unter dem folgenden Link ist die aktuelle Lesefassung der Corona-LVO M-V abrufbar:

<https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-CoronaVVMV6V3P1>